

Pöfener Zeitung.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Montag, 15. November (Erseht täglich drei Mal.)

Annoncen-Annahme-Bureau:

In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung
bei E. H. Meiri & Co.
Breitestraße 14.
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei F. Streifand,
in Breslau bei Emil Rabath.

Annoncen-Annahme-Bureau:
In Berlin, Dresden, Leipzig, Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Wien
bei G. F. Danke & Co.
Hauptstraße 14.
In Berlin, Dresden, Opatowitz
bei „Inwalidendank.“

№. 800

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postämter des deutschen Reiches an.

Inserte 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Resten verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgen 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittag angenommen.

1875.

Am tliches.

Berlin, 14. November. Der König hat dem Landger.-Präsidenten, Geh. Ober Justiz Rath Graeff zu Trier den R. Adl. Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub; dem Reg. und Geh. Med. Rath Dr. Schaper zu Aachen den R. Adl. Ord. 3. Kl. mit der Schleife; dem Geh. Justiz und Appell-Ver. Rath von Tepper-Last zu Raitzbor den R. Kr.-Ord. 2. Kl. verliehen.
Am evang. Schullehrer-Seminar zu Frankburg ist dem Hülflebrer Genz eine ord. Lehrerstelle provisorisch übertragen, die bis h. Baumeister Guard Jacob und Eberhard von S t a a n in P o s e n sind zu R. Land-Baumeistern ernannt und denselben technische Hülfsarbeiterstellen bei der R. Regierung dortselbst verliehen, der bis h. Baumeister Fris Schlops zu Ragnit ist als R. Kreis-Baumeister daselbst angestellt worden.

Der Entwurf der Generalsynodal-Ordnung,

welcher bekanntlich die Genehmigung des Königs erhalten hat und der Generalsynode vorgelegt werden soll, wird nun vom „Staatsanzeiger“ in besonderer Ausgabe publizirt. Derselbe umfasst 45 Paragraphen und ist von ausführlichen Motiven begleitet. Aus dem reichen Inhalte dieses wichtigen Aktenstückes theilen wir zunächst folgende Bestimmungen mit:

Die Generalsynode soll aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern (auf Posen kommen davon 9) aus 6 von den theologischen Fakultäten gewählten, aus den General-Superintendenten und aus 30 landesherrlich zu ernennenden Geistlichen innerhalb der Provinz, ein zweites Drittel aus solchen Personen, welche als weltliche Mitglieder den Kreis- oder Provinzialsynoden oder Gemeindefürsorge angehören oder früher angehört haben, gewählt werden. Für das letzte Drittel bestehen die Beschränkungen nicht, es können auch andere angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männer gewählt werden. Der Wirkungskreis der Generalsynode soll sich darauf erstrecken, mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeindefürsorge zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeitsfeldern der Verwaltung zu achten; über die geistliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren, der provinziellen kirchlichen Selbstständigkeit ihre Grenzen zu sieben und sie in denselben zu schütten; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangel. Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen; und überbauet sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebauet und verbessert und die Gesamtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Mission gefördert werden mag. Landeskirchliche Gesetze, die auch von der Generalsynode vorgeschlagen werden können, bedürfen der Zustimmung derselben, und werden vom Könige erlassen, dürfen ihm aber nicht eher zur Sanction vorgelegt werden, als nachdem der Kultusminister erklärt, daß von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern.

Ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung sollen unterliegen: die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit; die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen; die Katechismus-Erklärungen, Religions- und Gesehbücher und agendarische Normen; die Einföhrung oder Abänderung allgemeiner kirchlicher Feiertage; Aenderung der Kirchenverfassung; Kirchenrecht; kirchliche Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und kirchliche Grundstücke über die Befolgung der geistlichen Aemter. Ueber kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung hat die Generalsynode weitgehende Befugnisse zu üben. Zunächst die Kontrolle über die Centralfonds und andere Einnahmen, die der Oberkirchenrath verwaltet; über solche, die im Staatshaushalt ausgeworfen, sobald sie in die Verwaltung der Kirche übergehen; ferner Zustimmung zur Einführung und Abschaffung von Kirchenkollekten. Neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenklassen oder Kirchengemeinden erfolgen, sind im Wege der kirchlichen Gesetzgebung zu bewilligen. Die Generalsynode soll zu Anträgen und Beschlüssen das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis für entsprechend erachtet. Zur Wahrung der Einheit der Landeskirche hat die Generalsynode das Recht, die Beschlüsse der Provinzialsynode, die ihr sämtlich vorzulegen sind, zu beanstanden, wenn sie in Vertheilung und Union, Kultus und Verfassung mit der Einheit der Landeskirche nicht vereinbar sind. Die Generalynode wählet auf 6 Jahre einen Synodalschatz und einen Synodalrath. Der erstere besteht aus einem Präsidenten und 5 Beisitzern, ist ein selbstständiges, von dem Synodalpräses geleitetes Kollegium, das die nicht versammelte Generalynode zu vertreten, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie die Verwaltung der Generalynodalkasse zu besorgen hat und nach Bedürfnis einberufen wird. Der Synodalrath tritt alljährlich einma in Berlin zusammen, um mit dem evangelischen Oberkirchenrath über Aufgaben und Anlegenheiten der Landeskirche zu beraten. Derselbe besteht aus 17 Mitgliedern.

Das Hauptinteresse des Entwurfes dürfte sich auf diejenigen Bestimmungen konzentriren, welche die Bildung der Generalsynode betreffen. Allerdings sind die davon handelnden Bestimmungen des § 2 des Entwurfes mit denjenigen des Art. 2 der Verordnung vom 10. September 1873 über die Berufung der nunmehr in Wirklichkeit tretenden außerordentlichen Generalsynode bis auf einen Punkt gleich; nur die 6 Rechtslehrer sind in Befall gekommen, weil die juristischen Fakultäten doch eigentlich mit der evangelischen Landeskirche in keinem inneren Zusammenhange stehen, und weil, falls unter den von den Provinzialsynoden zu wählenden Mitgliedern das juristische Element nicht genügend vertreten sein sollte, ein etwaiger Mangel bei Ernennung der königlichen Berufung vorbehalten 30 Mitglieder jedenfalls abzuhelfen sein würde. Danach geht also die Generalsynode auch nach dem vorliegenden Entwurfe zum weitest größten Theile aus der Wahl der Provinzialsynoden hervor. Der Schwerpunkt der Neuerung liegt in einer wesentlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynode. Der § 39 der Schlussbestimmungen hebt nämlich die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 auf und trifft an deren Stelle folgende Dispositionen:

Einmal soll die Wahl der Kreis- und Provinzialsynoden nicht, wie bisher, allein seitens der Gemeindefürsorge, sondern seitens der vereinigten Gemeindefürsorge, d. i. der Kirchenräthe und der Gemeindevertretungen erfolgen. Da die letzteren die dreifache Zahl derer enthalten, wird durch diese Bestimmung von vornherein die Entscheidung der Gemeinde selbst in die Hand gegeben, so daß die einseitige Richtung, welche die Gemeindefürsorge zu beherrschen pflegt, nicht zur Geltung gelangt. Sodann wird das Prinzip der Dreitheilung der Vertreter, wie es bezüglich der Generalsynode besteht, auch auf die Kreis- und Provinzialsynoden übertragen. Was die Kreisynode angeht, so bestand dieselbe bisher aus den Geistlichen, einer gleichen Zahl Laienmitglieder, die aus den Gemeindefürsorgern zu wählen sind, und je einem von den Gemeindefürsorgern, die über 4000 Parochianen umfassen, frei zu wählendem Mitgliede. Der Entwurf bestimmt, daß das Laienelement in der doppelten Anzahl der Geistlichen vertreten sein soll, deren eine Hälfte wie bisher aus den Gemeindefürsorgern, die andere seitens der größeren Gemeinden frei zu wählen ist. Diese Zahl wird auf die größere Gemeinde nach Maßgabe ihrer Bedeutung vertheilt, so daß also, worauf es namentlich ankommt, Städte eine entsprechende Anzahl Vertreter für die Kreisynode erhalten. In ganz ähnlicher Weise wird die Zusammensetzung der Provinzialsynode geregelt; also gleichfalls die doppelte Zahl weltlicher Mitglieder, wovon die Hälfte auf die größeren Kreis- und Provinzialsynoden nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt wird, während bisher neben einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher aus den Gemeindefürsorgern hervorgegangener Mitglieder nur Kreis- und Provinzialsynode zu wählen hatten.

In dem dem Entwurfe beigegebenen Motiven, soweit sie auf diese wichtigen Aenderungen Bezug haben, wird hervorgehoben, daß bei einer eingehenden Prüfung der früheren Synodalstufen sowohl bezüglich der Zweckmäßigkeit ihrer Zusammensetzung, als der Modalitäten ihrer Bildung gegenüber den Forderungen des ganzen Synodalinstituts Mängel hätten anerkannt werden müssen, deren Hebung durch die vorstehend erörterten Aenderungen erreicht werden soll. Es wird hierin nicht bloß die Anerkennung ausgesprochen, daß die Provinzialsynoden in ihrer gegenwärtigen Organisation keine geeigneten Wahlkörper für die Generalsynode sind, sondern daß auch die ganze Gliederung des Synodalinstituts, wie sie durch die Synodalordnung vom 10. September 1873 geschaffen war, trotz der kurzen Erfahrungen als nicht in Einklang mit den Bedürfnissen der Landeskirche und einer gerechten Vertretung ihrer Angehörigen vereinbar war. Hatte man bisher vorzugsweise Vorschläge diskutiert, welche auf die Zusammensetzung der Generalsynode Bezug hatten und die auf eine mehr oder weniger direkte Wahl der Kirchengemeindemitglieder zu dieser hinausliefen, so gehen die Bestimmungen des Entwurfes, die den Angehörigen der evangelischen Landeskirche eine größere Mitwirkung bei der Bildung ihrer Vertretung sichern, insofern weiter, als sie das ganze Synodal-Institut von unten auf mit dem entscheidenden Einflusse des Laienelements durchdringen, also den evangelischen Grundsatze der Vertretung bringen, daß die Gemeinde und nicht die Geistlichen die Kirche bilden.

Wir geben den betreffenden Theil der Motive, der sich auf die Wahl und Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynoden bezieht, seines besonderen Interesses wegen nachstehend wie folgt:

Von besonderer Wichtigkeit sind die folgenden Bestimmungen, welche die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufheben und durch neue Vorschriften über die Komposition der Kreis- und Provinzialsynoden ersetzen.

Es liegt hier der Einwand nahe, daß es einer längeren als zweijährigen Erfahrung bedürfe, um die Gesetzgebung zu einem ausreichenden Urtheil über die Aenderungsbedürftigkeit einer neuen Einrichtung zu führen, zumal wenn diese in dem Kreise der Betheiligten breite Aufnahme gefunden und in dem Bereiche ihrer Aufgaben im Ganzen gut fungirt hat. Wenn man trotzdem dazu gelangt ist, die in dem Entwurfe bezeichneten Aenderungen schon jetzt für notwendig zu halten, so haben dabei Gründe den Ausschlag gegeben, die dem eigenbürtigen Gange des Gesetzgebungsprozesses angehören, welches durch die gegenwärtige Vorlage zum Abschluß kommen soll.

Bei der Bearbeitung der Ordnung für eine Generalsynode, welche zu ihrem größten Theile durch Wahlen der Provinzialsynoden gebildet werden soll, gleichwie diese aus Wahlen der Kreisynoden hervorgehen, bedarf es einer eingehenden Prüfung der früheren Synodalstufen sowohl darauf, ob ihre Zusammensetzung dem Zwecke, daß durch sie zur Generalsynode gelangt werden soll, entsprechen, als auch darauf, ob sie als Glieder des durch die General-Synodalordnung zum Abschluß zu bringenden Synodalinstituts in einer Weise gebildet sind, welche die Forderungen dieses nunmehr erst hervortretenden Ganzen völlig befriedigt. Diese Prüfung hat zur Anerkennung einiger Mängel geführt, deren Hebung in dem Bereiche der abschließenden Generalsynodalordnung liegt.

§ 40. Was zunächst die Kreisynode anlangt, so lag es schon in der Absicht der Synodalordnung von 1873, die Zahl der weltlichen Mitglieder über die der Geistlichen überwiegen zu lassen und dadurch ihre Zusammensetzung mehr der der Gemeindefürsorge anzunähern, mit denen sie in der That eine nähere Verwandtschaft haben, als mit den höheren Synodalstufen. Zu diesem Befufe wurde den § 50 Nr. 4 der gedachten Synodalordnung bezeichneten, an Seelenzahl stärkeren Gemeinden des Kreises das Recht gegeben, zur Kreisynode außer ihren Geistlichen und der gleichen Zahl von Laien noch einen weiteren Vertrauensmann zu stellen, welcher, da sämtliche Pfarregeistliche ohnedem der Kreisynode angehören, in der Regel ein Laie sein mußte. Diese Einrichtung hat sich zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes als unzureichend und auch darin als mangelhaft erwiesen, daß sie, indem sie jeder im Sinne des Gesetzes großen Gemeinde ohne weiteren Unterschied das Mehr eines Vertrauensmannes bewilligt, die Unmöglichkeit herbeiführt, den vorerwähnten Gemeindefürsorgern eine stärkere Vertretung zu gewähren, — ein Umstand, welcher besonders bei der Verwendung der Kreisynoden als Wahlkörper zu den höheren Synodalstufen als Uebelstand herbeiführt. Außerdem hat anerkannt werden müssen, daß die in dem angeführten § 50 bezeichnete Wahl der Kreisynodaler durch den Gemeindefürsorgerrath allein, mit Ausschluß der Gemeindefürsorge, dem Zwecke dieser

Wahl wenig entspricht und um so weniger haltbar ist, als § 32 a. a. D. für die Pfarrewahlen die vereinigten Gemeindefürsorge als den richtigen Wahlkörper hingestellt hat.

Deshalb soll fortan die Kreisynode außer dem Superintendenten der Diöcese, aus den sämtlichen Pfarrgeistlichen des Kreises und der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder bestehen, die letzteren aber von den vereinigten Gemeindefürsorgern nach folgender Untertheilung gewählt werden: die eine Hälfte so, daß jede Gemeinde aus ihren Ältesten oder zum Ältestenamt qualifizirten Gemeindevertretern oder aus ihren freieren Ältesten so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat; die Wahl der anderen Hälfte, und zwar aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des ganzen Synodalkreises, ohne Standes- oder Amtsbeschränkungen, wird den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden vorbehalten. Die Bestimmung dieser Gemeinden, welche hiernach noch einen oder noch mehrere weltliche Synodaler entsenden, erfolgt durch einen Beschluß der Kreisynode, der die Befähigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums bedarf.

§§ 41 bis 43. Aehnliche Bedenken, wie diejenigen, welche zu der vorbezeichneten Aenderung in der Zusammensetzung der Kreisynoden geführt haben, liegen auch der in den §§ 41, 42, 43 proponirten Modifikation der bisherigen Bildung der Provinzialsynoden zu Grunde. Auch bei dieser Bildung war die Synodalordnung von 1873 (§§ 59, 61, 62) darauf ausgegangen, bei den Wahlen der Mitglieder der Provinzialsynode durch die Kreisynoden den großen Kreisynoden eine stärkere Vertretung zuzuwenden und dieses Mehr der Vertretung aus den kirchlich angesehenen Männern des Provinzialbezirks ohne Standes- oder Standesbeschränkung hervorgehen zu lassen (angef. § 62). Mit Recht nahm man an, daß die also gewählten Vertrauensmänner in der Regel dem Laienstande angehören, und daß auf diese Weise eine Verstärkung des Laienelements auf der Provinzialsynode herbeigeführt werden würde, welche weiterhin der Verbundbarkeit der letzteren als Wahlkörper für die Generalsynode zu Gute kommen müßte.

Wen die leitende Absicht ist doch nur unvollkommen erreicht worden. Theils war die für die Größe der Kreisynoden entscheidende Ziffer (60,000 Evangelische) zu hoch gegriffen, um eine namhafte Verstärkung des Laienelements zu erzielen; theils brachte die unterschiedliche Auftheilung der Wahl eines Vertrauensmannes an jede große Kreisynode die Folge mit sich, daß der innerhalb der großen Kreisynoden vorhandene Unterschied ihrer Größe und Bedeutung keinen Einfluß auf das Mehr oder Weniger ihrer stärkeren Vertretung ausüben konnte. Zu diesen Bedenken trat die erst aus der Bearbeitung der definitiven Generalsynodalordnung hervorgegangene Erwägung hinzu, daß die in der letzteren angenommene Dreitheilung der zu wählenden Synodaler in 1. geistliche, 2. weltliche im Kirchendienst geübte und 3. solche Mitglieder, welche ohne Standes- und Amtsbeschränkung gewählt werden (vergl. § dieses Entwurfes), einen auch für die Komposition der Provinzialsynoden günstigen Grundlag enthält, so daß er auch für diese Stufe bei dem jetzt beabsichtigten Abschluß eines in sich über einstimmenden Synodalinstituts zur Anwendung gebracht werden muß.

Deshalb stellt der Entwurf folgende Aenderungen der Provinzialsynodalordnung hinsichtlich der aus den Wahlen der Kreisynoden oder kreisynodalen Wahlverbände hervorgehenden Mitglieder der Provinzialsynode auf:

Die Zahl dieser Mitglieder soll fortan das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise betragen. Ein Drittel der zu Wählenden soll aus im Amte stehenden Geistlichen, ein zweites Drittel aus Weltlichen, die in Gemeinde oder Kreisynode der Kirche dienen oder gebient haben, das letzte Drittel aus solchen Männern bestehen, welche das wählende Vertrauen der berechtigten Wahlkreise ohne Standes- oder Amtsbeschränkung berufen. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter der ersten und einer der zweiten Kategorie gewählt. Die Wahlen des letzten Dritttheils der Abgeordneten fallen den an Seelenzahl stärkeren Kreisynoden und Wahlverbänden zu, und werden die Wahlkörper, welche hiernach einen oder mehrere Synodaler dieser Kategorie zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Synodaler, nach Maßgabe der Seelenzahl für das erste Mal durch den evangelischen Oberkirchenrath, demnächst endgiltig durch einen Beschluß der Provinzialsynode festgestellt, welcher der Befähigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten evangelischen Oberkirchenraths bedarf. Um die Zahl der Mitglieder der Provinzialsynode nicht erheblich über die bisherige Ziffer anheben zu lassen, ist in jeder Provinz mit mehr als 35 Kreisynoden die Zahl der Wahlkreise auf diese Ziffer zu verringern, also, soweit hiernach nöthig, auf dem Wege der Verbindung von Kreisynoden zu Wahlverbänden noch weiter fortzuführen. Nur in den Provinzen Brandenburg und Sachsen erscheint die Grenze als erreicht, bis zu welcher eine solche Verbindung erträglich ist, so daß es hier bei der durch die Provinzial Synodalordnung § 61 vorgeschriebenen Verringerung der Zahl der Wahlkreise auf 40 bewenden soll.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 14. November.

— Englischen und belgischen Blättern ist die Nachricht zugegangen, daß drei russische Divisionen laut aus L i b a d i a eingetroffenen kaiserlichen Befehl auf Kriegszug zu setzen seien. Auf ein von dem „Wolffschen Tel.-Bür.“ nach Petersburg zur Nichtigstellung gerichtete telegraphische Anfrage wird diese Meldung als ganz unbegründet und systematisch tendenziös bezeichnet.

— Auf „Pro Nihilis“ ist auch in Frankfurt und Wiesbaden polizeilich gefahndet worden, doch wurden nur in letzterem Orte Exemplare vorgefunden. Ueber ein strafgerichtliches Einschreiten gegen die Zeitungen, welche die strafbaren Stellen der Broschüre abgedruckt haben, verlautet bis jetzt noch nichts, dagegen wird in juristischen Kreisen diese Frage verschiedentlich erörtert. In jedem Falle scheint es unzweifelhaft, daß den Blättern gegenüber, welche die strafbaren Stellen in der ersichtlichen Absicht, dadurch die einseitige und böswillige Tendenz der Broschüre darzulegen, veröffentlicht haben, von einem strafgerichtlichen Einschreiten nicht die Rede sein kann. — Dagegen ist die strafgerichtliche Untersuchung wegen der der Beschlagnahme zu Grunde liegenden Vergehen bereits eingeleitet. Im Anschluß hieran wird gemeldet, daß aus Anlaß der eingeleiteten Untersuchung die Frage zur Erwägung gelangte, in wie weit durch die Veröffentlichung der in der Broschüre enthaltenen diplomatischen Aktenstücke das Verbrechen des Landesverrathe begangen worden ist. Die Mittheilung, daß

Graf Arnim in einem Schreiben an das hiesige Stadtgericht sich zur Verhängung der ihm zuerkannten Strafe bereit erklärt und gleichzeitig um eine Verzögerung der Vollstreckung mit Rücksicht auf seinen zeitigen physischen Zustand ersucht habe wird jetzt als nicht korrekt bezeichnet. Der Verteidiger des Grafen Arnim hat allerdings beim hiesigen Stadtgericht mehrere Atteste hiesiger und auswärtiger Aerzte mit dem Antrage eingereicht, die Strafvollstreckung demgemäß zu verschieben, dagegen ist eine Erklärung des Grafen Arnim, in der er sich zur Verhängung seiner Haft bereit erklärt, nicht erfolgt.

— Die Stempelverpflichtung der von den Disziplinarrbehörden gegen Beamte erlassenen Straferkündigungen und der im Disziplinarrverfahren ergehenden Erkenntnisse wird von verschiedenen Behörden verschieden beurteilt. Ein Theil der Behörden hält die Tarifierbestimmung „Strafresolutive der Finanzbehörden“ allgemein für anwendbar und unterwirft demnach alle Straferkündigungen und Strafurtheile dem Stempel, ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfertigung erteilt ist oder nicht, andere Behörden verwenden den Stempel nur in dem Falle, wenn eigentliche Erkenntnisse ausfertigt werden und zwar als Ausfertigungsstempel; noch andere endlich erachten eine Stempelverwendung in Disziplinarrsachen überhaupt nicht für erforderlich. — Diese zuletzt erwähnte Ansicht wird insbesondere darauf gestützt, daß die Tarifbestimmung „Strafresolutive der Finanzbehörden“ nur auf Steuerkonventionen- und Desraudationsfällen anzuwenden sei, die Disziplinarruntersuchungen dagegen lediglich im Interesse des Staates zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung angeestellt werden; wie denn auch demgemäß durch den § 53 der Verordnung vom 20. Juli 1843 für ehrengerichtliche Untersuchungen in der Armee durch den § 19 der Verordnung vom 30. April 1847 für die bei dem Ehrenrathe der Justiz-Kommissionen u. d. d. h. gehörten Untersuchungen, durch den § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1855 für die bei den Gerichten geführten Disziplinarruntersuchungen und durch den § 124 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 hinsichtlich der Disziplinarruntersuchungen gegen Reichsbeamte die Stempelverwendung ausgeschlossen sei. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hat der Finanz-Minister durch einen Zirkularerlass vom 4. d. M. bestimmt, daß in Zukunft allgemein nach dieser zuletzt erwähnten Auffassung zu verfahren, und soll demgemäß zu Straferkündigungen und Straferkenntnissen in Disziplinarrsachen, sowie zu den Ausfertigungen derselben Stempel nicht mehr erfordert werden.

Kastenburg, 12. Novbr. In der bekannten Angelegenheit des Reservoffiziers, der sich nicht kirchlich trauchen lassen will, theilt die „D. Reichsspinnstube“ folgendes Weitere mit:

Am Freitag, den 29. Oktober, wurde der besprochene Briefwechsel des hiesigen Bezirks-Kommandos mit einem Reservoffizier, der sich an der Zivilehe genügen läßt, veröffentlicht, und am Sonntag, den 31. Oktober erhielt der Reservoffizier schon eine neue Anfrage: wie die Korrespondenz, die doch noch nicht beendet sei, in die Öffentlichkeit gelangen. Der Reservoffizier antwortet, er habe die Sache mit seinem Bruder besprochen, der dann wohl die Veröffentlichung veranlaßt haben werde, er betrachte außerdem die Korrespondenz für beendet. Aber das Bezirkskommando ist standhaft und fragt nochmals an, ob der Lieutenant von der Abfertigung der Veröffentlichung gewußt, ob er zu oder abgeredet habe u. d. d. h. Der Lieutenant antwortet, er habe von der Abfertigung nichts gewußt, er habe auch weder zu noch abgeredet, welches letzteres auch wohl nichts geholfen haben würde. Wie weit sich die Korrespondenz noch fortspinnen wird, ist bei der Beharrlichkeit des Bezirks-Kommandos schwer abzusehen.

Uebrigens ist die Bemerkung der „D. Reichsspinnstube“, daß zu der gesetzlich unbedingten kirchlichen Trauung doch die Einwilligung der Frau nöthig sein werde, nicht unberichtigt. Bezüglich schreibt das Bezirks-Kommando nicht an die Frau Lieutenant? Die Korrespondenz könnte dann vielleicht noch interessanter werden!

Böbau, 10. November. Die lönker Mönche sind bereits jenseits des Ozeans und haben, wie Privatbriefe besagen, fast sämtlich Nachrichten von Amerika bekommen. Auch der von der Regierung stellvertretende pastorale Herr (Bater Hippolyt), der seiner Zeit in der plünzinger Kirche die zum Landfriedensbruch aufreizende Predigt gehalten, befindet sich wohlbehalten in der neuen Welt.

Marienwerder, 11. November. Von dem Staatsanwalt in Graudenz ist bekanntlich vor einiger Zeit gegen den Kreisrichter Dr. Kolkmann in Böbau und den Redakteur des „Graudener Gesellschaften“ wegen Schmähung der Einrichtungen der katholischen Kirche Anklage erhoben worden. Dr. Kolkmann hatte nämlich in einem Aufsatze, welchen gedrucktes Blatt brachte, das Münchweien als eine „Karretheil und eine Lächerlichkeit“ bezeichnet. Die Gerichte erster und zweiter Instanz lehnten die Einleitung der Untersuchung ab. Wie die „N. W. M.“ erfahren, hat indessen das königl. Ober-Tribunal die Beschlüsse gedachter Gerichte auf Beschwerde des hiesigen Ober-Staatsanwalts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Beschlußfassung an das hiesige königl. Appellationsgericht zurückgewiesen, indem es den früheren Ansichten entgegen angenommen hat, daß das Münchweien allerdings zu den Einrichtungen der katholischen Kirche gehöre und durch jene Äußerungen beschimpft worden sei.

Breslau, 13. November. Der zum Kommissarius ernannte Herr von Schummann hat mit zwei Regierungsbeamten die Visithums-Klasse am 9. November in Verwaltung genommen. Die Prozedur dauerte von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags gegen 5 Uhr. Gestern wurden die Besände der Bisthums-Hauptkassie und des Fonds für erlöschene Kirchen nach dem Regierungsbezirk überführt. — Wie die „S. H. B.“ meldet, hat der Standesbeamte Hoffenriether bei seiner Vernehmung als Zeuge vor der Kriminaldeputation die Ableistung des vorgeschriebenen evangelischen Eides verweigert, weil derselbe mit seinen religiösen Anschauungen unvereinbar sei. Der Gerichtshof verurtheilte den Zeugen zu einer 14tägigen Gefängnisstrafe und sofortiger Verhaftung.

Baderborn, 13. November. Der Landrath Jenisch hat heute im Auftrage des Kultusministers die Schließung des hiesigen Priester-Seminars vorgenommen. Die noch anwesenden Alumnen haben das Seminar binnen 14 Tagen zu räumen.

München, 11. November. König Ludwig II. von Bayern, der für gemüthlich sein Leben fern von den Regierungsgeschäften und fern vom Geräsche der Hauptstadt in Waldeseinsamkeit verbringt, ist in den letzten verflohenen Tagen aus seiner Wohnstube heraufgetreten und hat dem zum Besuche in München weilenden Kronprinzen Rudolf von Oesterreich glänzende Feste gegeben, von denen die Wälder gar märchenhafte Dinge zu berichten wissen. Am Donnerstag Abend hat er sogar seinen Gast im Königstuge bis Simbach an der bayerisch-österreichischen Grenze begleitet. So schreibt z. B. der „Corr u. f. d.“ unterm 10. d.:

Das Gartenfest, welches der König gestern Abends nach Beendigung der Theatervorstellung dem Kronprinzen Rudolf von Oesterreich im neuen Wintergarten veranstalten ließ, soll durch seine feierhafte Pracht wahrhaft bezaubernd gewesen sein. Als besondere Auszeichnung für den Kronprinzen Rudolf mag der Umstand gelten, daß der König seinen an magischen Reizen so reichen neuen Wintergarten bisher nur einmal, nämlich beim Einzug der Prinzess Luise, erschlossen hatte. Das Gartenfest nahm gegen 10 Uhr seinen Anfang mit einer Tafel. Demgemäß wurden Hülsenrezepte herbeigeholt mit der Koppel des 2. Inf. Reg. die Tafelmusik, welche Brien Wagner'scher Oper brachte. Nach aufgehobener Tafel wechselte ein Gesangsquartett vom Hoftheater-Singer in seinen Vorträgen mit jenem eines Streichquartetts ab, welches letzteres aus den bekannten Künstlern Tobias und Genossen bestand. Der Wintergarten erstarrte in einem Meer von Licht; viele Hunderte

Lampions glitzerten durch das Grün der exotischen Gewächse, während über die romantische Felsengruppe im Hintergrunde ein elektrischer Mond sein Licht auf den mit Schwänen belebten See ergoß. Ueber dem Marmorbasin erhob sich eine von feineren Säulen getragene Laube, von der mehrere Stufen zu dem Wasserpiegel hinabführten. Im tiefen Hintergrunde flammte über der Laube und einer mit orientalischer Pracht geschmückten Nische der Buchstabe: R. Zur Rechten und Linken des Gartens zogen schmale Wege an Bosquets mit kunstvollen Statuetten vorüber. Die königl. Sottés, welcher an Seite des Königs Kronprinz Rudolf, sowie der Prinz und Prinzessin Leopold anwohnten, währte bis um 2 Uhr Nachts.

Wie der „Augsb. A. B.“ berichtet wird, ist die Beschwerde, welche der wegen seiner Landtagswahl vom Bischof von Würzburg gemäß-regelte Domkapitular Hohn erhoben hat, von der Staatsregierung als eine begründete erklärt worden. Es wird weiterhin nicht allein die Ausschließung des Dr. Hohn von den Beratungen des Domkapitels als ungesetzlich erklärt, sondern es sind alle Beschlüsse des Domkapitels während dieser Ausschließung als ungültig bezeichnet worden. Außerdem sind noch weitere Maßregeln vorbehalten.

Paris, 12. November. In Versailles herrschte heute große Aufregung. Zwischen den Gambettisten und den Unversöhnlichen haben heftige Szenen stattgefunden. Die gouvemenentalen Abendblätter feiern ihren Sieg meistens mit Bescheidenheit, weisen aber die Anmaßung der Bonapartisten, wonach diese den Erfolg der Regierung herbeigeführt haben, entschieden zurück. Thatsächlich haben achtzehn Imperialisten mit der Minorität gestimmt. Gestern Abend befanden sich bereits, ehe das Resultat der Abstimmung bekannt wurde, zahlreiche Gäste in den Salons des Marschalls Mac Mahon, insbesondere war die Diplomatie unter Anderem durch die Boischafter Fürst Hohenlohe, Lord Lyons, Marquis de Molins und die Gesandten Nara und Graf Nolte vertreten. Die Spannung war groß und der Marschall Mac Mahon ersichtlich sehr besorgt. Als um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr der Präsidentschafts-Sekretär Vicomte d'Harcourt mit der Siegesnachricht anlangte, was eine allgemeine freudige Aufregung hervorrief, schickte der Marschall sofort einen Ordonnanz-Offizier zu Herrn Dufaure, um denselben seine Glückwünsche zu überbringen. Bald darauf fanden sich die Minister, die hier anwesenden französischen Botschafter: Vicomte de Gontaut Viron, de Corcelle, Graf Chaudordy sowie der Gesandte Target ein, und zahlreiche Deputirte aller Fraktionen der Majorität füllten die Salons.

Ueber die Wirkung, welche die Annahme der Arrondissementwahl seitens der versailer Nationalversammlung in Frankreich hervorgebracht, gehen der „Nat.-Ztg.“ folgende Despeschen zu:

Paris, 11. November. In den Regierungskreisen herrscht natürlich große Freude über den in der Nationalversammlung errungenen Sieg. Eine sehr große Anzahl von Deputirten begab sich sogleich nach der Sitzung zum Empfang beim Marschall Mac Mahon. In Paris wurde die Nachricht erst gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bekannt. Auf den Boulevards war eine große Menschenmenge versammelt, so daß die Zirkulation zeitweise gehemmt war. Als die Nachricht vom Siege der Regierung anlangte, stieg die französische Rente an der sehr bewegten Abendbörse des Boulevard auf 103.80.

Versailles, 11. November. In der Nationalversammlung wurde die Verhandlung über das Wahlgesetz fortgesetzt und der vielbesprochene Artikel 14 angenommen. Ueber den Verlauf der Sitzung wird folgendes berichtet:

Alle Tribünen waren heute überfüllt. In der Loge des Präsidenten der Republik befand sich von 3 Uhr an die Marschallin Mac Mahon, welche die Diskussion sehr eifrig verfolgte und mit einem goldenen Bleistift sich die Notizen aufschrieb und sich von Zeit zu Zeit mit dem Erzbischof von Sens und den übrigen hohen Geistlichen, die sich in ihrer Loge befanden, unterhielt. In der diplomatischen Loge befanden sich der spanische Botschafter, der japanische Gesandte, ein Mitglied der päpstlichen Nuntiatur und einige andere Diplomaten. Thiers seht; er hat sich erkältet und ist krank, wenn auch nicht ernstlich. Am 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet Herzog d'André-Basquier die Sitzung. Ricard, einer der Berichterstatter, erhält zuerst das Wort gegen das Amendement, welches die Einzelabstimmung verlangt: Die Stunde sei gekommen, wo man sich zwischen der Arrondissement- und der Listenabstimmung auszusprechen habe. Die Arrondissementabstimmung werde die bedauerlichsten Folgen haben und ein erster Angriff gegen das allgemeine Stimmrecht sein. Mit dem allgemeinen Stimmrecht und dem Prinzip der Gleichheit der Stimmen müsse man die Zahl der Bevölkerung als Grundlage der Wahl nehmen. Das Listenscrutinium mache diese Bedingung, das andere System aber nicht und erzeuge die ärgerlichsten Ungleichheiten. In dem nämlichen Departement werde ein Arrondissement von 30 000 und ein Arrondissement von 90 000 Einwohnern jedes nur einen Deputirten ernennen, während eines von 105 000 deren zwei wählte. Das Land wird sich sagen, daß die Arrondissement-Abstimmung die Fortsetzung der Politik des Herrn Broglie ist, welche wollte, daß man den Einfluß der Zahl durch die Vertretung der Interessen im Gleichgewicht erhalten müsse. Der Vice-Präsident des Konzeils (Buffet) nimmt diese Erbschaft an. — **S t i m m e r e c h t s**: Es ist die Politik des Herrn Thiers! (ärm rechts.) — **R i c a r d**: Ich begreife, daß Sie schon genug haben (Beifall links). Was Sie in der früheren Dreijährigen Kommission suchten, war Schädigung des allgemeinen Stimmrechts. (ärm rechts.) Wir wollen dieses aber vermeiden, indem wir für das Listen-Scrutinium eintreten. (Wildes Gekrahe rechts.) Sie wollen das allgemeine Stimmrecht versteckt angreifen; wir verteidigen es offen, denn wir wollen nicht wieder 1850 und 1851 haben. Bonapartisten erheben wildes Gekrahe. Die Marschallin Mac Mahon wird äußerst bleich. Furchtbare Ärm.) Sie auf den Boden der Konservativen stellend, bekräftigt er, daß die Einzelabstimmung den konservativen Interessen nützlich sei. Diese Art der Abstimmung gründe 150 städtische Wahlkollegien, und dadurch könne man die Wahl der gemäßigten und weisen Männer nicht ermöglichen. Das Amendement von Rive verwirft er ebenfalls, obwohl es vor dem andern den Vorzug habe, daß die Eintheilung in Wahlbezirke keine willkürliche sei. Was das Amendement der Hrn. Roland und Luro betrifft, welches Vinen mit fünf Namen aufstelle, so sei der Ausschuss aus Verhöhnlichkeit bereit, dasselbe einer Diskussion zu unterwerfen. Heute will, so fährt der Redner fort, die Majorität der Kammer die Republik, aber diese kann nur leben, wenn die konservative Partei an der Spitze ihrer Verteidiger steht; der Erfolg gehöret der Eintracht. Die Arrondissement-Abstimmung verhindert diese Eintracht, weil sie unter einem anderen Regierungssystem gewirkt hat. Die Einzelabstimmung tödtet die Minoritäten. (ärm rechts.) Herr v. Broglie hat, als er Vicepräsident des Ministerraths war, das Listenscrutinium verteidigt, weil die Einzelabstimmung die Minorität vernichte. Die Listenabstimmung kann die Einheit nicht vernichten, weil man höchstens fünf Namen für die Liste annehmen wird. Mit dem Wahlmodus, den wir Ihnen vorschlagen, werden Sie keine Mittelmaßigkeiten in der Kammer haben, sondern Männer, welche um das Interesse des Landes besorgt sind. (Beifall links.) Redner zitiert nun die Ansichten von Legitimisten und Orleanisten, die sich für das Listenscrutinium ausgesprochen haben, wobei er daran erinnert, daß das fe 1848 Frankreich eine Verfassung gegeben und Herr Buffet 1849 sich selbst für dieselbe ausgesprochen habe. Drei Mal habe die Listenabstimmung Frankreich die größte Verfallung gegeben, die es je gehabt, während die Einzelabstimmung vom Kaiserreich geschaffen ward. Durch diesen Wahlmodus, durch die Kammer des Kaiserreichs, sei Frankreich zu Grunde gerichtet worden. Weig man denn nicht, wer die Arrondissement-Abstimmung erfunden? Die Geschichte lehrt uns, daß es kein Anderer war als jener Mann, der am

2. Dezember in einer Proklamation dem französischen Volke ausin-
anderetzte, daß das Listen-Scrutinium die Wahlen fällige. Den gegen-
wärtigen Anhängern der Arrondissement-Abstimmung könne es daher
nicht unbekannt sein, daß unser Wahlmodus derjenige ist, welcher den Staats-
streich gemacht. Die, welche glauben, daß die Bonapartisten die
Avantgarde der konservativen Partei sind, können die Arrondissement-
Abstimmung votiren; aber die, welche, wie der Redner und der Aus-
schuss, sich der zwanzigjährigen Herrschaft des Kaiserreichs erinnern,
werden für das Listenscrutinium stimmen, welches allein die Gefahr
der Verfallungskorruption das Hauptwerkzeug der offiziellen Kandidaten
beseitigen kann. (Beifall links.) Man sage nicht, daß diese Ge-
fahr illusorisch sei. Gestern entließ Herr Buffet dem Kaiserreich seine
Beamten, heute will er dem Kaiserreich sein Wahlrecht entziehen,
morgen werden seine Präfecten, seine Unterpräfecten und seine Maire
über seine Absichten hinausgehen und an der Wiederherstellung des
Kaiserreichs arbeiten! — Die Genee Ricard's fand großen Beifall,
aber sie hatte nicht ganz die gewünschte Wirkung, denn er sprach zu
lange (von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr) und ermüdete die Zuhörer. — Nach ihm
ergriff der Justizminister Dufaure das Wort. Derselbe
verwahrt sich dagegen, daß die Regierung die Absicht habe, dem all-
gemeinen Stimmrecht zu nahe zu treten; er theilt dann die Gründe
mit, welche die Regierung des Herrn Thiers bestimmt hatten, sich für
die Arrondissement-Abstimmung auszusprechen, welche die Republik
begünstige und kräftige. Er bekämpft dann die Beispiele, welche
man aus den früheren Versammlungen gezogen. Sie seien
immer in revolutionären Zeiten gewählt worden; in den ruhi-
gen Zeiten sei die Arrondissement-Abstimmung eine Garantie
für die Ordnung und Sicherheit. Betreffs der Regierung von
Thiers erklärt Dufaure, daß, als man geglaubt habe, der Augen-
blick sei gekommen, um die Republik zu proklamiren, es derselbe für
nöthig erachtet habe, der Republik drei notwendige konservative Ele-
mente zu geben, nämlich zwei Kammern, die Rechte der Auflösung für
das Staatsoberhaupt und direkte Einzel-Abstimmung. Es könnte deß-
halb also kein Vergleich zwischen heute und 1849 angestellt werden.
Das Listenscrutinium habe große Versammlungen hervorgeruht; dies
sei wahr. Dies sei aber der Fall gewesen, als die Wähler 300 fran-
ken Steuer bezahlt hätten. Die berühmten Redner, welche Hr. Ricard
angerufen, hätten heute nicht an die Stelle derselben sein wollen (Beifall
rechts.) Diese berühmten Redner achte er, aber man arbeite heute
für das Land, wie es sei, und nicht, wie es gewesen wäre. Redner er-
hebt dann noch einige Einwände gegen Ricard (die Linke murrte dabei)
und sagt dann: Man wirft uns vor, willkürliche Wahlkreise zu erri-
chen. Ich halte die Ehre, Mitglied des früheren Dreijährigen Ausschusses zu sein
und ich muß gestehen, daß das Listenscrutinium in Genuß war; aber wie
verstand man das Listenscrutinium? Man ließ drei Namen zu; einen Legi-
timisten, einen Konservativen und einen Republikaner. Die Aufstellung der
Wahlkreise sei mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden, und man habe
deßhalb das Land von der Stadt getrennt. Für die Landleute, die ihr
Dorf nicht verlassen, die keinen Unterricht genossen haben, ist die
Arrondissement-Abstimmung vorzuziehen. Diese Klasse von Wählern
wollte der Gesetzgeber beschäftigen. Dieselben konnten die Kandidaten
aus den drei oder vier Listen, die man ihnen vorlege, die Namen nicht
selbst wählen. Wird das allgemeine Stimmrecht unter solchen Bedingun-
gen auf aufrichtige Weise in Anwendung gebracht? (Beifall rechts.)
Dufaure sucht alsdann zu beweisen, daß die Arrondissement-Abstimmung
eine Hülfquelle für die Minoritäten ist, und um dies zu be-
weisen, erinnert er an die Wahl Barodet's.
(Die Sitzung dauert fort.)

Lokales und Provinzielles.

Kochmin, 13. November. [Herr Regierungspräsident Wegener] wollte gestern in Begleitung des Hrn. Regierungsraths Afffords Dr. Kugler in unserer Stadt. Er besuchte u. a. das hiesige königl. Simultan-Schullehrer-Seminar, wo er dem Unterrichte beizuohnte und auch von den hiesigen Einrichtungen Kenntniss nahm. Des Abends fand dem Gaste zu Ehren im Seminar eine Musikaufführung statt. Heute früh 6 Uhr erfolgte die Abreise.

Schilberg, 12. Novbr. [Eisenbahnunglück.] Gestern Abend 10 Uhr fand auf der Posen-Kreuzburger Bahn, Strecke Schilberg Antonin, in dem Dorfe Kreuz eine Zusammenstoß eines aus Schilberg kommenden Zuges mit einer aus Ostrow über Antonin abgegangenen Lokomotive statt. An dem aus Schilberg kommenden Zuge waren 8 Güterwagen mit den zur Fertigstellung der Bahn nöthigen Utensilien beladen, angehängen und bremste dieser Zug, als er von Weitem die drohende Gefahr erkannte. Letzter war dies zu spät, da eine Krümmung der Bahn ein weites Voraussehen unmöglich gemacht hatte. In dem Augenblicke, als der Zug zum Stehen gebracht worden war, brauhte auch schon die entgegen kommende Lokomotive heran und fuhr mit furchtbarem Gewalt auf. Den Augenblick des Stillstehens hatten die beiden auf dem Zuge befindlichen Bremser benutzt, von ihren Sigen hinabzupringen, dagegen wurden die übrigen Personen derart verwickelt, daß bei einigen an der Wiederherstellung gearbeitet wird. Sofort requirirte Führer beforderten die Lermundeten nach Ostrow und Schilberg. Auf der aus Ostrow kommenden Maschine befand sich der hiesige Kammerer Sentschel, dem die Auszahlung der Bahnarbeiter übertragen war und welcher zu diesem Zwecke Geld aus Ostrow geholt hatte. Derselbe hat so starke Bruchwunden erlitten, daß wenig Hoffnung auf Erhaltung seines Lebens vorhanden ist. Sehr schwer vermundet ist auch der Bahnmeister Wagner. Dagegen die beteiligten Personen auch mit dem Leben davongekommen sind ist nur dem Umstände zuzuschreiben, daß beide Maschinen stiefen, also mit den Tendern zusammenfahren. Diese sind natürlich vollständig ineinandergefahren, doch scheinen die Lokomotiven, da der erste Anprall gedämpft wurde, weniger gelitten zu haben. Der Lokomotivführer des aus Schilberg kommenden Zuges hat während der Katastrophe besonderen Mut und Pflichttreue bewiesen. Nicht genug, daß er das Feuer seiner eigenen Maschine löschte und alles ordnete, ließ er sich, obwohl ihm das Bein gebrochen, noch auf die andere Maschine tragen, um dort so viel wie möglich zu helfen und anzuordnen, da sein Kollege bewegungslos war. Ueberhaupt soll den Zuführer des aus Schilberg kommenden Zuges nicht der geringste Vorwurf treffen; dagegen ist das Warnungssignal vom Bahnwärter der aus Ostrow kommenden Maschine gegeben, aber nicht beobachtet worden. Der betreffende Bahnwärter eilte, das Unglück voraussehend, dem Zuge nach und war der erste auf der Unfallstätte. Die noch brauchbaren Wagen sind heute Nachmittag geholt worden, die Maschinen und übrigen Trümmer stehen noch unberührt und soll morgen mit der Beräumung begonnen werden.

Bromberg, 12. November. [Versammlung der Kaufmannschaft.] Gestern fand eine Versammlung der hiesigen Kaufmannschaft statt, um den seit dem Jahre 1845 bestehenden Verein der Kaufleute wieder zu konstituiren. Es hatten sich dazu über 50 Teilnehmer gefunden, die alle dafür stimmten (Chefs wie junge Leute), diesen Verein kräftig zu unterstützen und zu heben. Bekanntlich besitzt der Verein als Fundament ein Kapital von ca. 1000 Thirn., eine Bibliothek u. a. Inventar. Es werden nun wieder beschreibende handelswissenschaftliche Vorträge stattfinden, ebenso wie auch das gefällige Vergnügen gepflegt werden soll. Eine Kommission von 5 Mitgliedern wurde gewählt, die in der in 14 Tagen stattfindenden Generalversammlung geeignete Personen für den Vorstand in Vorschlag zu bringen haben. Die heute Versammelten traten dem Verein alle bei.
(Dr. B.)

Staats- und Volkswirtschaft.

** Das Haus Joseph Jaques in Berlin hat jetzt durch Zirkulare seine Gläubiger ersucht, der Liquidation beizutreten und unter der Voraussetzung, daß diesem Vorschlage alleseitig zugestimmt werde, die Proposition gemacht, daß die Aktie des Chefs der Firma, Herrn Ferdinand Jaques, auf ihre 600 000 M. betragende Aktie zu Gunsten der Gläubiger veräußert werde. Der Gesamtbetrag der Aktiva wird

in dem Birkular auf 10 Millionen M. angegeben. Ueber den Passiv status schwatzt das Birkular; derselbe schließt, wie die „N. B. Z.“ wissen will, mit 9 Millionen ab.

**** Pommerische Centralbahn** Nachdem es dem Kontraktverwalter der Pommerischen Centralbahn gelungen, die in letzter Zeit von Gläubigern der Bahn, deren Forderungen bestritten waren, anstrengten Prozesse durch Vergleiche beizulegen, wird nunmehr am 17 d. M. die erste Ratemahlung an die Gläubiger der Bahn mit 62 pCt. erfolgen. Die nächste Ratemahlung wird vermutlich die vollständige Befriedigung der vom Gerichte anerkannten Gläubigerforderungen in sich schließen.

**** Nürnberg, 10. November.** [Hopfen.] Vom Marke ist keine Veränderung zu melden; im Verlauf des gestrigen Marktes gingen noch mehrere Partien hallertauer Mittelsorten zu 42-48 fl., Polen und Elsässer zu 35-40 und 42 fl. ab. Auch heute war der Einkauf nicht unbedeutend; wenn auch keine Zufuhr eintraf, so fehlt es doch nicht an Waare; die Lage der Kommissionäre ist reichlich beleben, bieten aber gewöhnlich nur geringe Qualitäten, welche Käufer nicht entsprechend finden. Die meisten Abschlüsse betrafen obenannte Sorten zu gleichen Preisen und gingen 500 Ballen aus dem Verkehr. Der Einkauf für Export ist nicht mehr so umfangreich wie früher, dagegen wird für Brauerkundschaft täglich mehr oder weniger gehandelt und haben seit Beginn der Woche bei Anwesenheit von Brauern Abschlüsse in Ausnahmepreisen stattgefunden, welche über unseren Notirungen stehen.

— 11. November. Der heutige Markt trug mit einer Zufuhr von 600 Ballen, meist durchschnitte Waare, das Gepräge einer entschiedenem Lustlosigkeit, denn Käufer liegen die ausgebotenen ordinären Qualitäten gänzlich unbeachtet und mußten geringe Sorten im Preise etliche Gulden nachgeben, während gute Marktware 24-33 fl. erzielte. In besseren Sorten fanden mehrfache Abschlüsse, namentlich in Hallertauern zu 42-52 fl., in Spalterland-Siegel zu 48-58 fl., in Polen und Elsässern zu 36-44 fl. — Nachschrift 1 Uhr: Die Zufuhr ist über die Hälfte geräumt; geringe Sorten sind unverkaüflich, während gute ihren Preis behaupteten. Gesamtumsatz 500 Ballen.

**** Wien, 13. November.** Die Einnahmen der französischen österreichischen Staatsbahn betragen vom 5. bis 10. November incl. 689.327 fl.

Vermischtes.

*** Im Vorhof des Stroussberg'schen Palais** in der Wilhelmstraße zu Berlin hatten sich Sonnabend Nachmittag 2 Uhr ungefähr laufend Personen eingefunden, um dem Schauspiel der Auktion der beiden russischen Kapapphänge beizuwohnen. Neben der Crème der Aristokratie waren die Vertreter der haute finance zahlreich erschienen, einige Millionäre mochten wohl im Stillen ein tiefes Beileid fühlen, ein ehemaliger Nabob emfinden, natürlich fehlten auch nicht die Matadore der Pferdehändler, welche schon auf 50 Schritt an ihrem eleganten Deutsch zu erkennen sind. Gegenüber dem Palais hatte sich die eben von der Böhse heimkehrende Coulotte postirt. Im Vorflur des Hotels stand die jurischeliebende Dienerschaft, einige Stubensoldaten konnten ihrer Gefühle nicht Herr werden und brachen in Thränen aus, als der Kaiser Stroussberg's die prächtigen, vierjährigen Rappen in allen Gangarten vor den Augen des zur Auktion versammelten Publikums vorbeibrach. Von gewiesenen Pferdekenner wird behauptet, daß sich kein Spann in Berlin mit dem Stroussberg's messen könne. Bei der Auktion wurden überdies 1000 Mark geboten; es war interessant, dem Kampf zwischen dem Barquiere B. und dem Pferdehändler Wolff beizuwohnen. Schon hatte sich Ersterer bis zu 6000 Mark verstuft, als Letzterer plötzlich mit 6157 Mark Sieger blieb und die Rappen für sich erstanden hatte. Auf die Frage des Auktionators nach seinem Namen, antwortete der Angerebete: Pferdehändler Wolff, marchand des chevaux, unter allgemeiner Heiterkeit.

*** Ein Akt der Lynchjustiz.** Aus Berlin berichtet der „Börsen-Zeitung“ unter dem 13. d.: Unsere Börse war heute durch einen Vorfall in hohem Grade erregt, der einen allgemein begünstigten Akt der Selbsthilfe darstellt. Wir haben vorgeführt die sirulierenden Gerichte ermahnt, welche ein sehr achtbares und namhaftes hiesiges Bankhaus als insolvent bejeichneten. Leider ist dies Gerücht von übereifrigen Agenten auswärtiger Häuser an diese mit Namensnennung telegraphirt worden und hat von da aus seinen Weg in große auswärtige Zeitungen gefunden. Nachher, welche das betreffende Haus angeht, haben den Namen des betreffenden telegraphischen Korrespondenten ergeben und ein Sohn des Chefs der betreffenden Firma stellte den Agenten S. — um diesen handelt es sich — heute über jene, die Integrität jedes großen Hauses in derartigen Zeiten gefährdende verläumderische Nachrichten zur Rede. Der betreffende Agent konnte die Urheberlichkeit der fraglichen Telegramme nicht leugnen, und als er noch ohnedies sagte, er glaube an die Richtigkeit der von ihm fortgeschickten Nachrichten, erhielt er von dem erregten Interpellanten eine körperliche Züchtigung u. wurde alsdann von den umstehenden Personen, die in der außerordentlichen Lage in der sich die angegriffene Firma befand, das Verfahren des Vertreters desselben billigten, aus dem Bezirksamt hinausgebracht. Die Folge der Affaire wird natürlich die Berufung eines des Exponenten zu einer kurzen Abwesenheit von der Börse sein; in-eß konnte man nicht umhin, das Mittel der Nothwehr als ein gerechtfertigtes, ja unter den gegebenen Umständen fast als ein notwendiges anzuerkennen. — Der heftig mit einem Wortspiel bereite Börsenhändler bemächtigte sich selbstverhändlich dieses Vorfalles und sagte das Rumor über den heutigen Verlauf der Börse in die Worte zusammen: „Anfangs wurde losgeschlagen, nachher war die Stimmung fest.“

*** Paris, 11. November.** Vom 9. Nachts 1 Uhr bis 10 Morgens 12 Uhr wurde Paris von einem fürchterlichen Sturm mit Regen und Hagel heimgesucht. Derselbe verursachte viele Unglücksfälle und richtete große Verwüstungen an. Mehrere Personen, darunter eine Frau, die unter einem Steinhäusen begraben wurde, welchen der Wind umgerissen hatte, wurden getödtet, andere schwer verwundet und einige hundert leichter verletzt. Eine große Anzahl Bäume, viele Dächer wurden beschädigt und an vielen Stellen die Mauern umgerissen, wie z. B. in der Rue de Lyon, wo der Wind eine 300 Meter lange im Bau begriffene Mauer niederwarf. Ein Karren wurde auf dem Quat des Hotel de Ville mit seinem Pferde in die Seine gemorfen. Die Gewalt des Windes war so stark, daß die Zinkplatten der Kirche St. Sulpice bis in den ungefähre 5 Minuten von dort liegenden Garten des Luxembourg geschleudert wurden. Heute (11.) Nacht um 1 Uhr brach der Sturm von Neuem los und währte bis gegen 12 Uhr Mittags. Derselbe hauchte auch fürchterlich in der ganzen Umgegend. In Versailles riß er das provisorische Dach der Schlosskapelle los und warf es auf das Dach der sich auf der anderen Seite des Hofes Marsch liegenden Bibliothek der Nationalversammlung, das zertrümmert wurde.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 13. November. Von dem angeheißt bevorstehenden Rücktritt des österreichisch-ungarischen Votschafters in Paris, Grafen Apponyi, ist, wie die „Politische Korrespondenz“ vernimmt, in hiesigen Kreisen nichts bekannt und embeehrt deshalb auch die Kombination bezüglich seines Nachfolgers auf dem pariser Votschasterposten jeder Grundlage. — Die Kaiserin hat aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums des in Bernals bestehenden Bildungsinstitutes für Offizierskinder zur Vermehrung der Stützstellen zehntausend Gulden angewiesen und in einem Handschreiben zur wirksamen Unterstützung und Förderung der Zwecke des Institutes aufgefördert.

Triest, 13. November. Der Lloyd-Dampfer „Jupiter“ ist mit der ostindischen Ueberlandpost heute Nachmittag aus Alexandria hier eingetroffen.

Jara, 13. November. Von regulären türkischen Truppen ist abermals die österreichische Grenze verletzt worden. Die zur Bewachung der Grenze beordnete österreichische Patrouille wurde verwundet und zurückerdrängt. (S. T. B.)

Bern, 12. November. Der Präsident des Bundesgerichts Dr. Blumer ist heute in Lausanne gestorben. Kasimir Pfyffer, der von 1818 bis 1863 das Amt des Bundesgerichts-Präsidenten bekleidete, starb gestern in Luzern.

Paris, 13. November. Der „Moniteur“ bespricht die russische Politik in der orientalischen Frage und hebt hervor, daß diese Politik in keiner Weise Veranlassung bietet zu den Befürchtungen, die man in jüngster Zeit an der Börse und sonst gehegt hätte. Seit dem Jahre 1871 habe die Regierung des Kaisers Alexander in zahlreichen Fällen so überzeugende Beweise ihrer Friedensliebe und ihrer einflussreichen Bemühungen um die Erhaltung des Friedens gegeben, daß es durchaus ungerechtfertigt sein würde, ihr den Gedanken unterzustellen, daß sie Bewegungen im Orient herbeiführen wolle. Der „Moniteur“ bemerkt schließlich, der Friede Europas sei sichergestellt durch den guten Willen aller Mächte und gewiß durch den Kußlands, welches zu seiner Erhaltung so viel beigetragen habe. — Wie die „Agence Havas“ erfährt, hat die Gruppe Labergne den Beschluß gefaßt, eine Vertagung der Diskussion des Municipalgesetzes bei der Nationalversammlung zu beantragen.

Versailles, 13. November. Die Nationalversammlung beschloß in ihrer heutigen Sitzung mit 350 gegen 316 Stimmen, daß das Wahlgesetz in den Kolonien nicht zur Anwendung kommen solle; die Vertretung der Kolonien in der Nationalversammlung soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde das Amendement, welches die obligatorische Stimmabgabe bei den Wahlen fordert, abgelehnt. Die Versammlung faßte darauf den Beschluß, zur dritten Lesung des Wahlgesetzes überzugehen. — Die Regierung beschloß, in Uebereinstimmung mit der Kommission, die Berathung des Amendements Bethmont, betreffend die Wählbarkeit der Offiziere der Territorialarmee bis zur dritten Lesung des Wahlgesetzes zu vertagen. — Wie die „Agence Havas“ erfährt, beabsichtigen viele Deputirte, nach der Abstimmung über das Wahlgesetz die Diskussion möglichst einzuschränken.

San Sebastian, 13. November. Die Carlsten haben gestern wieder ein heftiges Feuer auf Retriera eröffnet; das Militärhospital wurde in Brand geschossen.

Rom, 13. Novbr. Aus Veranlassung der bevorstehenden Erhebung der italienischen Gesandtschaft in Berlin zum Range einer Botschaft ist in das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eine Mehrforderung von 60,000 Lire eingestellt worden. — Das Urtheil in dem Kriminalprozeße gegen die Mörder des Chefredakteurs der „Capitale“, Raffaele Sonzogni, ist heute gefaßt worden. Die Angeklagten Giuseppe Luciano, Pio Frezza, Michele Armati, Cornelio Farina und Luigi Morelli sind zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden. Der fünfte Angeklagte, Scarpetti, wurde freigesprochen.

London, 14. November. Nach hier eingegangenen Berichten aus Penang hat die britische Besatzung in Perak eine Garnison von 200 Mann erhalten, welche durch die Kanonenboote „Thistle“ und „Fly“ unterstützt wird. Der Sultan Abdallah zeigt Sympathie für die Engländer. Man glaubt, daß die Ermordung Birch's nicht vorher geplant war. Die Malaien setzen sich in Verteidigungsstand. Die britischen Behörden bereiten militärische Operationen gegen dieselben vor.

Seraing, 12. November. Bis jetzt sind bereits 42 Leichname der bei der Gasexplosion in dem Kohlenwerke Maripage um das Leben gekommenen Personen aufgefunden worden. Man vermuthet indessen, daß noch mehr Personen bei der Katastrophe den Tod gefunden haben. Die Zahl der bis jetzt aufgefundenen Verletzten ist sehr beträchtlich.

Petersburg, 13. November. In der heutigen Nummer des „Regierungsanzeigers“ wird ein kaiserlicher Ukas an den Senat vom 11. d. veröffentlicht, in welchem die Kommission zur Liquidirung der Geschäfte der Moskauer Kommerz-Bank vom Kaiser bestätigt und die sofortige Ausführung des derselben erteilten Auftrags anbefohlen wird.

Athen, 13. November. Die Deputirtenkammer hat heute den Antrag, das gesamte Kabinet Bulgarijs wegen Verfassungsbruches in den Anklagestand zu versetzen, angenommen. Gegen den ehemaligen Minister des Auswärtigen Deljannis und den Finanzminister Nicolopulus ist außerdem die Anklage wegen Ernennung von Gesandten ohne vorherige Genehmigung des dazu erforderlichen Postens des Budgets und wegen des Abschlusses des Vertrages mit Dr. Schlie-mann behufs der Ausgrabungen erhoben worden.

Buna, 13. November. Der Prinz von Wales ist hier eingetroffen. Definitive Bestimmungen über die Weiterreise des Prinzen sind noch nicht getroffen, da heunruhigende Nachrichten über die Choleraepidemie im südlichen Theile des unter der Präsidentschaft Madras stehenden Nahrattengebiete eingegangen sind und der Prinz in Folge dessen auf den Rath der Aerzte jene Gegenden nicht besuchen wird. Es steht auch noch nicht fest, ob der Prinz sich nach Madras begeben wird.

Paris, 14. November. Wie in Parlamentskreisen verlautet, handelt es sich morgen in der Nationalversammlung um die Vertagung der Municipalgesetzberathung, welche die Gruppe Labergne beantragt; die Regierung werde den Vertagungsantrag unterstützen, um das Recht der Marenennennung zu wahren. Die Diskussion werde morgen beendet, die Annahme des Vertagungsantrages sei gesichert. Die Linke suchte die Unterstüßung der äußersten Rechten bei der Wahl der von der Nationalversammlung zu ernennenden 75 Senatoren nach und sicherte derselben für diesen Fall unter Anschluß der Orleansisten und Bonapartisten 25 Senatorenstimme aus ihrer Mitte zu.

Durch die noch vorhandenen Leitungsstörungen wird die Korrespondenz nicht mehr verzögert.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Basner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Angefommene Fremde

15. November.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer Glaesner und Frau aus Baski, Leonhardt aus Nuccenlo, Hirsch aus Laßkowitz, v. Kalkreuth und Frau aus Weissensee, die Kaufleute Lehmann, Freitag, Böhrend und Markwald aus Berlin Franzjus aus Bremen, Sybre aus Leipzig, Wittkowski aus Stettin, Ding aus Dessau und Wellenberg aus Berlin, Direktor Sanft aus Koblenz.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Mich. Fahr und Eicher aus Gr. Schöenau, Inspektor Kode aus Köhlitz, Kreis Wogronitz, Baumeister Krokowski aus Warschau, Rentier Berent aus Paganitz, Ingenieur Weiß aus Spröttan, Student Siforski aus Breslau.

KEILER'S HOTEL. Gutsbesitzer v. Jankiewicz aus Braesse die Kaufleute Feld aus Kirchbain, Kaiser und Lehler aus Rogasen, Stepanski und Schmidt aus Dobornik, Karpinski aus Breslau, Kaiser aus Katwitz, Radziejewski aus Wreschen, Gonowowski aus Klecko.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Kaufleute Kreidler aus Dresden, Westmann aus Frankfurt a. O., Köstler aus Magdeburg, die Rittergutsbesitzer Graf Koziblock und v. Bazonowski und Frau aus Polen, v. Karczewski aus Wyszatowo und v. Karczewski aus Lubria.

O. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Karo aus Breslau, Butsch aus Stettin, Seidel, Fangel und Augewski aus Berlin, Landek aus Wogronitz, Breunig aus Schollen, Dambitsch aus Breslau, Gutsbesitzer Heickeroth aus Bawsee.

HOTEL DE BERLIN. Detonon Heerde aus Bromberg. Propst Gutnowitz aus Ludom, Kommisarius Handke aus Burgowo, die Kaufleute Pätsche aus Konin, Schütz aus Halle, Rentier Schutz aus Magdeburg.

Große Möbel- und Pianino-Auktion.

Umzugshalber einer hohen Herrschaft werde ich Donnerstag den 18. d. Mts.,

Vorm. von 9 und Nachm. von 3 Uhr ab, **Mühlen- u. Berliner-Straßen-Ecke Nr. 29** ein feines Mobiliar, als: im Saal 2 große Nußbaum-Trumeaux mit Untersätzen, 1 Victoria-Plüschgarnitur, bestehend aus 1 Sopha, 2 Armstühlen und 6 kleinen, 1 Werdtisch, 1 Sophatisch, zwei runde Tischchen mit Marmorplatten, 1 große Bronze-Uhr, 1 Bronze-Kronleuchter mit Prismen; im Speisezimmer 1 Mahag. Buffet mit durchgehender Marmorplatte, 1 Patent-Ausziehtisch mit Einlagen; 1 Wiener Garnitur, bestehend aus 1 Sopha, 2 Armstühlen, 4 kleinen, 1 Schiffniedere, 1 großen Spiegel mit Tisch u. Platte; im Herrenzimmer 1 Mahag. Gonsol-Bureau, 1 Chaiselongue, 1 Bücherständer, 6 Rüdlein-Rohrstühle, 1 eisernen zweithürigen Selbstschranke, 1 Schlafzimmer 2 Mahagoni Bettstellen mit Federmatratzen, 1 feine Damen-Toilette mit Spiegel u. Marmorplatte, Bettspindeln, Stühle, Kommoden, Garderoben, Wäsche, Silber- und Kleiderstühle, feine Kanten-Gardinen, 1 Regulator, Stubenläufer, Teppiche, dabei ein großer Salon-Teppich, Tischdecken, feine Afsende, Glas- u. Porzellan-Gegegenstände, Delibier, Kupfergeschire u. f. w. und um 12 Uhr 1 feines Polifander-Pianino, ein Geldschrank und eine feine Doppel-Galethe mit Patentzapen gegen baare Zahlung versteigern.

Katz, Auktionskommisarius.

Die Gegenstände sind von besten Fabrikanten in Berlin angefertigt worden, sind in guter Ordnung und stehen Mittwoch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags zur Ansicht aus.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 13. November. Getreide-Börse: Wetter: schöne, milde und klare Luft, nachdem es gestern Abend und während der Nacht anhaltend und stark geregnet hat. Wind: W.

Weizen loco in am heutigen Markte in sehr stauer Stimmung wieder gewesen, es fehlte durchweg an Kauflust, aber man machte Gebote um mehrere M. pr. Tonne billiger als gestern. Verkauf wurden zu gedrückten Preisen nur 165 Tonnen; außerdem sind gestern nach der Börse noch 62 Tonnen hellbunt 128 Pfd. zu unbekannt geliebtem Preise gehandelt. Heute wurde gehandelt für Sommer 126, 126 7/8 Pfd. 170, 175 M., gut glatte 123 Pfd. 198 M., hellfarbig 130 1/8 Pfd. 202 1/2 M., hellbunt 128, 129 Pfd. 203, 207, 210 M., hochbunt glatte 131 1/2, 133 Pfd. 205, 211 M., per Tonne. Termine still, November 197 M. Dr., April-Mai 212 1/2 M. bez., 213 M. Dr., Mai-Juni 215 M. Dr., Regulirungspreis 198 M. Sekundat 50 Tonnen.

Roggen loco eber matter, 125 Pfd. 157 M., 127 Pfd. besetzt 158 M., gut 126 Pfd. 158 M. per Tonne ist für 32 Tonnen bezahlt. Termine ohne Umfag, April-Mai 156 M. Gd. Regulirungspreis 150 M. — Gerste loco große 108 9/10 Pfd. 158 M., 110 Pfd. 163 M. per Tonne bezahlt — Spiritus loco nicht zugeführt, Termine April-Mai 51 M. Dr., Mai-Juni 51 1/2 M. Dr.

Breslau, 13. November, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. November-Dezember 44 50, pr. Debr.-Januar —, pr. April-Mai 48 50 Weizen pr. November-Debr. 193 00 Roggen pr. November-Dezember 155 00, pr. Dezember-Januar 155 00, pr. April-Mai 159 00 Rübs: November-Dezember 68 50, pr. Dezember-Januar 68 50, pr. April-Mai 70 00. Sint fest. Wetter: —.

Hln, 13. November, Nachmittags 1 Uhr (Getreidemarkt) Weizen matt, heftiger loco 21 50, fremder loco 21 50 pr. November 20, 20, pr. März 21 50. Roggen niedr., heftiger loco 16 50, pr. November —, pr. März 15 45. Hafer flau, loco 18 50, pr. November 17 35. Rüböl mütter, loco 36 80, pr. Oktober —, pr. Mai 37 40. — Wetter: Trübe.

Hamburg, 13. November, Nachmittags (Getreidemarkt) Weizen loco still, auf Termine ruh. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Nobbr. 199 Pfd., 198 Gd., pr. Debr.-Januar pr. 1000 Kilo 199 Pfd., 198 Gd. Roggen pr. November 151 Pfd., 150 Gd., pr. Dezember-Januar pr. 1000 Kilo 151 Pfd., 150 Gd. — Hafer fest. — Gerste still. — Rüböl still, loco 70, pr. November —, pr. Mai pr. 200 Pfd. 71 1/2. Spiritus matt, pr. Nobbr. 36 1/2, pr. Debr.-Januar 37, pr. April-Mai 38, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 39. Kaffee ruh., Umfag 2000 Sack. Petroleum beh., Standard white loco 11 70, 11 50 Gd., pr. November-Dezember 11 70 Gd., pr. Januar-März 11 70 Gd. — Wetter: Nebel.

Antwerpen, 13. November, Nachmittags, 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 28. Roggen behauptet. Hafer fest. Gerste ruhig. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loco 28 bez., und Br. pr. November 27 1/2 bez., pr. November 27 1/2, pr. Dezember 28 1/2, und Br., pr. Januar 28 bez., 28 Br., pr. Febr. 28 Br. Ruhig.

Paris, 13. November, Nachmittags (Produktenmarkt) (Schlußbericht) Weizen ruh., pr. November 26 75, pr. Dezember 27 00, pr. November-Februar —, pr. Januar-April 27 75. Weizen ruh., pr. November 59 50, Dezember 59 50, pr. November-Februar —, pr. Januar-April 61 00. Rüböl fest, pr. November 98 25, pr. Dezember 98 25, pr. Januar-April 94 75, pr. Mai-August 91 50. Spiritus fest, pr. November 44 75, pr. Mai-August 48 50.

Amsterdam, 13. Novbr., Nachmittags (Getreidemarkt) (Schlußbericht) Weizen loco geschäftlos, auf Termine niedriger, pr. November —, pr. März 295 Roggen loco unberändert, auf Termine matt, per März 193, pr. Mai 194. Raps loco per Herbst —, pr. Frühjahr 294 fl. Rüböl loco 41 1/2, pr. Dezember 40 1/2, pr. Mai 41 1/2. Wetter: Schön.

Stasgow, 12. November Rüböl. Wreid numbers warrants 60 Sd. 6 d.

